

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden

**Biberist, Lohn-Ammannsegg, Biezwil, Buchegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-I-
chertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil, Unterramsern**

betreffend Bildung der Sozialregion BBL

gestützt auf das
Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SG) vom 31. Januar 2007 und die Sozialverordnung (SV)
vom 29. Oktober 2007,
sowie
das Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992.

Ingress

Mit dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Sozialgesetz wurden die Einwohnergemeinden verpflichtet, Regionen für die beiden Leistungsfelder Sozialhilfe sowie Vormundschaft (neu: Kindes- und Erwachsenenschutz) zu bilden. Die Betriebskosten der Sozialregion gehen zu Lasten der Einwohnergemeinden, können aber seit dem 1. Januar 2009 via Lastenausgleich abgerechnet werden.

Seit der Inbetriebnahme der Sozialregionen haben sich verschiedene Änderungen ergeben. So kam es zu verschiedenen Gemeindefusionen. Seit 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz in Kraft. Entscheide über Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich werden neu durch die kantonalen Behörden gefällt.

Gestützt auf diese Ausgangslage wird per 1. Januar 2016 folgender Vertrag abgeschlossen, welcher den veränderten Strukturen und Rechtsnormen Rechnung trägt.

I. Sozialregion

Art. 1

Sozialregion BBL

- 1 Mit Abschluss dieses Vertrages im Sinne von Art. 164 lit. b Gemeindegesetz bilden die Einwohnergemeinden (nachstehend Vertragsgemeinden) Biberist, Lohn-Ammannsegg, Biezwil, Buchegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil und Unterramsern für die interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie die den Gemeinden zugewiesene Aufgabe der Sozialhilfe und des Kindes- Erwachsenen schutzes gemäss § 27 Abs. 1 Sozialgesetz die Sozialregion BBL.
- 2 Weitere Leistungsfelder der Sozialregion BBL bilden das Asylwesen, das Arbeitsamt und die AHV-Zweigstelle.
- 3 Leitgemeinde ist Biberist.
- 4 Nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden.

II. Organisation

Art. 2

Organe

Die Organe der Sozialregion BBL sind:

- a) Regionale Sozialkommission
- b) Sozialdienst

Sozialkommission

Art. 3

- 1 Die regionale Sozialkommission ist das Führungs-, Steuerungs- und Aufsichtsgremium der Sozialregion BBL. Sie setzt sich zusammen aus 10 Mitgliedern der Vertragsgemeinden (in der Regel je ein Mitglied der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden).
- 2 Die regionale Sozialkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Antragstellung zu Budget und Jahresrechnung zuhanden der Gremien der Leitgemeinde,
 - Antragstellung zu Leistungsvereinbarungen mit Dritten gemäss Art. 4, Abs. 5, zuhanden der Gremien der Leitgemeinde,
 - Antragstellung zur Veränderung der Gesamtpensen zuhanden der Gremien der Leitgemeinde,
 - Einsetzen von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben,
 - Genehmigung der internen Richtlinien im Bereich Sozialhilfe, sofern sie nicht kantonally geregelt sind,
 - Sicherstellung des Informationstransfers zwischen den Vertragsgemeinden, der Leitgemeinde und dem Sozialdienst.
- 3 Wahlbehörde der Sozialkommission ist der Gemeinderat der Leitgemeinde. Die Vertragsgemeinden unterbreiten Wahlvorschläge.
- 4 Die Amtsdauer der Sozialkommission beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Leitgemeinde.
- 5 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7 Die Mitglieder der Sozialkommission werden gemäss den Reglementen der Leitgemeinde entschädigt.
- 8 Die Leitung des Sozialdienstes führt das Aktariat der Sozialkommission und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Sozialdienst

Art. 4

- 1 Der Sozialdienst übernimmt Aufgaben gemäss Sozialgesetz, Sozialverordnung und Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er besorgt die Abrechnung mit dem Kanton nach Massgabe des Lastenausgleichs.
- 2 Der Sozialdienst hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung einer Anlaufstelle (Intake) gemäss § 48 Sozialgesetz,
 - b) im Bereich Sozialhilfe:
 - Führung der Sozialhilfemandate,
 - Verfügung über die Gewährung bzw. Ablehnung von Sozialhilfe,
 - c) im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz:
 - Führung der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Mandate;
 - Aufgaben der Sozialregion nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen,
 - d) Im Asylbereich:
 - Führung der Dossiers.

- 3 Die Anstellung des Personals des Sozialdienstes erfolgt durch die Organe der Leitgemeinde und richtet sich nach deren Dienst- und Gehaltsordnung.
- 4 Die Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten erbracht werden. Von einer Delegation ausgeschlossen ist die Verfügungskompetenz.
- 5 Die Betreuung und Abgeltung im Asylbereich wird separat geregelt.

III Finanzielles

Sozialhilfekosten

Art. 5

- 1 Die hilfebedürftigen Personen sind Angehörige derjenigen Vertragsgemeinde, in welcher sie Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger haben. Die entsprechenden Sozialhilfekosten werden der betreffenden Vertragsgemeinde belastet und über den Lastenausgleich abgerechnet.
- 2 Der Kanton rechnet die Sozialhilfekosten über den Lastenausgleich mit der Sozialregion ab. Die Sozialregion rechnet mit den Vertragsgemeinden pro Einwohner ab.

Betriebskosten

Art. 6

- 1 Für die Aufwendungen der Anlaufstelle beteiligen sich die Vertragsgemeinden gemäss § 38 Abs. 3 der Sozialverordnung.
- 2 Die anrechenbaren Betriebskosten der Sozialregion (Pauschalabgeltung für Kommissions- Personal- und Infrastrukturkosten) werden gemäss § 38 der Sozialverordnung über den Lastenausgleich abgerechnet.
- 3 Die nicht durch den Lastenausgleich gedeckten Betriebskosten werden zur Hälfte nach Einwohnern und zur Hälfte nach Anzahl Dossiers den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt, welche über ihren Beitrag Beschluss fassen.
- 4 Massgeblich sind die Anzahl der Dossiers und die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 7

Akontozahlungen

- 1 Die Vertragsgemeinden leisten quartalsweise Akontozahlungen in der Höhe der auf sie fallenden Sozialhilfe- und Betriebskosten.
- 2 Die Akontozahlungen der Sozialhilfekosten beruhen auf den effektiven Kosten des vergangenen Quartals.
- 3 Die Akontozahlungen der Betriebskosten beruhen auf den Kosten des Budgets.
- 4 Die Leitgemeinde erstellt die Schlussabrechnung.

Art. 8

Rechnungsführung

- 1 Die Leitgemeinde führt und beschliesst den Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion als Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeindefinanzrechnung.
- 2 Budget und Rechnung werden der regionalen Sozialkommission vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet. Sie erstellt einen Bericht und Antrag zuhanden der Gremien der Leitgemeinde.

Art. 9

Rechnungsprüfung

Für die alljährliche Rechnungsprüfung ist die Rechnungsprüfungsstelle der Leitgemeinde zuständig. Die Leitgemeinde kann auf Antrag der Sozialkommission eine Rechnungsprüfung durch unabhängige Dritte anordnen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10

Akteneinsicht etc.

- 1 Unter Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die Vertragsgemeinden Anspruch auf umfassende Auskunft und Akteneinsicht.
- 2 Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, Anträge an die Sozialkommission zu stellen.

Art. 11

Vertragsanpassung

- 1 Vertragsanpassungen erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vertragsgemeinden, sofern sie nicht aufgrund von zwingenden übergeordneten Rechts erfolgen.
- 2 Die Anpassung von Artikel 6 erfordert die Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Art. 12

Kündigung

- 1 Eine allfällige Kündigung dieses Vertrages muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Kündigung des Vertrages kann jeweils nur per Ende Jahr erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis am 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.

Art. 13

Beschwerden

Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 14

ergänzendes Recht

Ergänzendes Recht, insbesondere hinsichtlich Organisation, bilden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

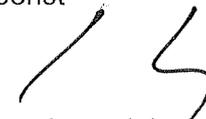
Art. 15

Inkraftsetzung

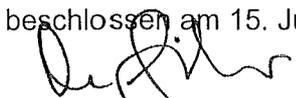
- 1 Dieser Vertrag tritt mit Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Der Vertrag vom 1. Januar 2009, genehmigt mit RRB 2009/923 vom 26.5.2009, wird aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist
beschlossen am 11. Juni 2015


Gemeindepräsident/in


Verwaltungsleiter

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg
beschlossen am 15. Juni 2015


Gemeindepräsident/in


Gemeindevorwalter

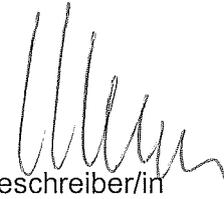
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biezwil
beschlossen am 22. Juni 2015

Gemeindepräsident/in

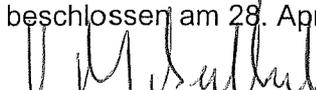




Gemeindeschreiber/in



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Buchegg
beschlossen am 28. April 2015


Gemeindepräsident/in

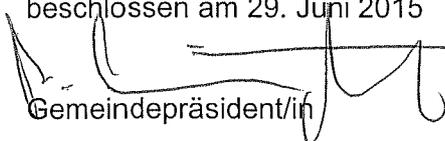

Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen
beschlossen am 26. Mai 2015


Gemeindepräsident/in


Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil
beschlossen am 29. Juni 2015


Gemeindepräsident/in



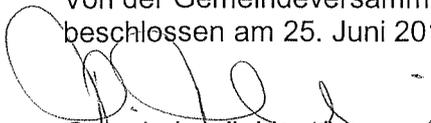

Gemeindeschreiber/in

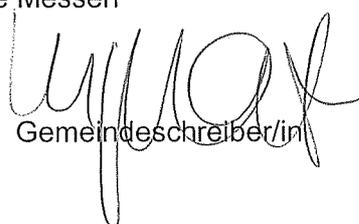
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil
beschlossen am 10. Juni 2015


Gemeindepräsident/in


Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Messen
beschlossen am 25. Juni 2015


Gemeindepräsident/in


Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil
beschlossen am 17. Juni 2015

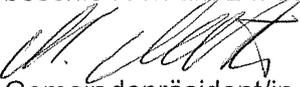


Gemeindepräsident/in



Gemeindeschreiber/in

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Unterramsern
beschlossen am 24. Juni 2015



Gemeindepräsident/in



Gemeindeschreiber/in

Mit Beschluss Nr. 2015/1676 des Regierungsrates des Kantons Solothurn genehmigt am 27. Oktober 2015